
Das Verfahrnsverzeichnis für Jedermann

- Erarbeitet durch den AK „BDSG 2001“ der GDD e.V. -

Stand: 01.04.2006

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 4g Abs. 2 Satz 2 BDSG macht der Datenschutzbeauftragte die Angaben nach § 4e Satz 1 Nrn. 1-8 BDSG auf Antrag Jedermann in geeigneter Weise verfügbar. Sofern ein Datenschutzbeauftragter nicht bestellt ist, obliegt diese Verpflichtung der verantwortlichen Stelle.

Begriffsdefinition

Verfahren ist ein Bündel von Verarbeitungen, die über eine vom Verantwortlichen definierte Zweckbestimmung verbunden sind (Begründung zu Art. 18 EG-Datenschutzrichtlinie).

Verfahrnsverzeichnis ist die zu veröffentlichende Übersicht für Jedermann (§ 4e Satz 1 Nrn. 1-8). Diese Bezeichnung wird z.B. auch im § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen LDSG verwendet. Danach führt jede datenverarbeitende Stelle, die personenbezogene Daten verarbeitet, „ein Verzeichnis der automatisierten Verfahren (Verfahrnsverzeichnis)“.

Der Meldepflicht unterliegen nach § 4d Abs. 1 BDSG die Verfahren automatisierter Verarbeitungen. Da ein Verfahren aus mehreren Verarbeitungen bzw. Verarbeitungsgruppen besteht, kann die gesetzlich nach § 4d Abs. 6 Satz 2 BDSG zu erstellende Übersicht zum Zweck der Vorabkontrolle mit den Angaben nach § 4e Satz 1 Nrn. 1-9 BDSG und den Angaben nach § 4g Abs. 2 BDSG über die zugriffsberechtigten Personen als **Verarbeitungsübersicht** bezeichnet werden. Die Verarbeitungsübersicht ist die Arbeitsgrundlage des Datenschutzbeauftragten.

Damit keine sensible Datenverarbeitung aus dem Raster der Vorabkontrolle herausfällt, ist zwangsläufig eine **Übersicht aller geplanten personenbezogenen automatisierten Verarbeitungen** nötig. Schon nach dem bisherigen § 37 Abs. 1 BDSG war der Beauftragte für den Datenschutz zum Zweck der Durchführung seiner Überwachungsaufgaben über (nicht nur sensible) Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten. Der neue § 4g Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BDSG hat den gleichen Wortlaut.

Der Begriff „**Automatisierte personenbezogene Verarbeitung**“ ist nach § 3 Abs. 2 BDSG „die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen“. Zur Verdeutlichung sei noch aus Art. 2b EG-Datenschutzrichtlinie zitiert. Danach bezeichnet der Ausdruck „Verarbeitung personenbezogener Daten“ („Verarbeitung“) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperrern, Löschen oder Vernichten.

Formular für ein Verzeichnis gem. § 4g Abs. 2 Satz 2 BDSG

Angaben zur verantwortlichen Stelle (§ 4e Satz 1 Nr. 1-3 BDSG)

1. Name oder Firma der verantwortlichen Stelle:

PRILLER & PARTNER
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechtsanwälte

2.1 Leiter der verantwortlichen Stelle und der Datenverarbeitung:

Gesellschafter: Herr W. Priller, Herr P. Beberweyk, Herr W. Reinhard, Frau A. Sauer, Herr C. Priller

2.2 Bei verantwortlicher Stelle in Drittland: Im Inland ansässiger Vertreter:

Keine Betriebsstätten im Drittland

3. Anschrift der verantwortlichen Stelle:

Lindenstraße 20 - 22, 36037 Fulda

Angaben zu den Verfahren automatisierter Verarbeitung (§ 4e Satz 1 Nr. 4-8 BDSG)

4. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -Verarbeitung oder -nutzung:

Betrieb einer Steuerberaterkanzlei mit den dazugehörigen Geschäftszwecken.

Mandantenstammdaten, Erstellung von Steuererklärungen, Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Buchführung, Jahresabschlüsse und Vertragsgestaltung, zivilrechtliche, steuerrechtliche sowie betriebswirtschaftliche Beratung.

5. Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezgl. Daten oder Datenkategorien:

Personengruppe:	Daten/Datenkategorie:
Verwaltungsabteilung:	Mandantenstammdaten, Steuerdaten sowie Personaldaten für die Personalverwaltung, Lohnabrechnungsdaten, Daten der Telefonerfassung und PC-Nutzung, Arbeitszeiterfassung Daten im Rahmen der vertraglichen Beziehung innerhalb der Finanzbuchhaltung
Lohnabteilung:	Mandantenstammdaten, Lohn- und Gehaltsdaten,
Steuer-/Jahresabschluss- /Buchführungsabteilung:	Mandantenstammdaten, Steuerdaten, Buchführungsdaten
Rechts-/Beratungsabteilung:	Mandantenstammdaten, Lohn-, Gehalts-, Buchführungs-, Steuer-, Vertragsdaten

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können:

- **öffentliche Stellen bei Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften (z. B. Finanzämter, Arbeitsämter, BG, Gerichte, Kreditinstitute, Gemeinden/Städte, Sozialversicherungsträger)**
- **interne Stellen**
- **Dienstleister i.S.d. § 11 BDSG**
- **externe Stellen zur Erfüllung der unter 4 genannten Zwecke.**

7. Regelfristen für die Löschung der Daten:

Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen. Sofern Daten hiervon nicht betroffen sind, werden sie gelöscht, wenn die unter 4 genannten Zwecke entfallen.

8. Geplante Datenübermittlung in Drittstaaten:

geplant: ja nein

Sofern eine Datenübermittlung in Drittstaaten in Ausnahmefällen erforderlich sein sollte, erfolgt diese nur nach Maßgabe der gesetzlichen Zulässigkeitsvorschriften gemäß §§ 4b und 4c BDSG.